

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1. Der am 07.11.2024 gegründete Verein führt folgenden Namen:  
**„BvS – Toilettenverein e. V.“**
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz AO:  
**Die Förderung von hygienisch sauberen WC-Anlagen an der Bertha-von-Suttner Gesamtschule.**
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:  
  
Der Verein betreut, pflegt, reinigt und beaufsichtigt die Nutzung der WC-Anlage. Im geringen Umfang können auch Maßnahmen zur Ertüchtigung, Verbesserung der Nutzung oder des baulichen Zustandes der Toilettenanlage der Bertha-von-Suttner Gesamtschule anfallen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- 6.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 6.3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 6.4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: **der Vorstand**. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
  - 6.4.1. Unlauteres Verhalten gegenüber Mitgliedern des Vereines oder gegenüber Dritten.
  - 6.4.2. Veruntreuung von Vereinseigentum oder Vereinsvermögen.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 6.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 7.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 7.3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- 7.4. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 8 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 10.2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: **zwei Wochen**.
- 10.3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
- 10.4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z. B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
- 10.5. Die Versammlungsleitung hat die/der erste Vorsitzende. Falls diese verhindert sein sollten, hat der/die zweite Vorsitzende Versammlungsleitung inne. Sollten weder der/die erste Vorsitzende, noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.6. Sollte der/die Schriftführer/-in abwesend sein, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 10.7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 10.9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 10.10. Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand
- 10.11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.
- 10.12. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 11.1. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 12 Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in bzw. Schatzmeister/in
- Schriftführer/-in
- den Beisitzern/beisitzerinnen

- 12.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 12.3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

- 12.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
- 12.6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können selbstständig Verträge bis 1.000 € eingehen.
- Verträge mit einem Volumen von über 1.000 € können nur von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ausgeführt bzw. freigegeben werden.
- Verträge mit einem Volumen von mehr als 5.000 € bedürfen der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 13.2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 13.3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- 14.1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 14.2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 14.3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

**Förderverein der Bertha-von-Suttner Gesamtschule**